

hier ein Häusler, welcher sich darüber beschwert hat, daß man ihm die Auflegung eines Ziegeldaches angeordnet habe, und man war sehr zweifelhaft, ob eine allgemeine Verordnung bestünde oder nicht, und obwohl die Deputation die Sache wenigstens empfohlen wissen wollte, so erklärte sich doch die Kammer dafür, daß der Gegenstand sich nicht zur Empfehlung an die Regierung eigne, weil die Kammer nicht im Stande sei, über die Verhältnisse des Einzelnen sich zu entscheiden. Noch weniger würde also eine Intercession in einem rein privatrechtlichen Verhältnisse möglich sein.

Abg. Hausner: Man hat hier meiner Ansicht nach ins Auge zu fassen, daß ein *documentum publicum* zum Grunde liegt, und in einem solchen Falle kann die Execution gegen den sofort gebraucht werden, welcher verpflichtet ist, und Gleiches steht dem gegenseitig Berechtigten zu. Ich sollte also meinen, daß sich die Deputation allerdings darüber entscheiden könne, ob diese Verpflichtung noch bestehe; der Abg. Roux hat zwar widersprochen und behauptet, es sei keine Resolutivbedingung vorhanden, aber es scheint doch eine solche da zu sein. Wenn ich sage: „ich verkaufe dir mein Haus um so viel, und wenn du das Geld nicht binnen 1 Jahre zahlst, ist der Kauf null und nichtig“ so steht dieser Fall dem vorliegenden gleich, denn hier heißt es: wir wollen das Geld nicht mehr geben, also kann den Leuten rechtlich auch nicht mehr angeordnet werden, als daß sie ihre früheren Dienste leisten, und da der Deputation Juristen beiwohnten, so konnte sie recht gut aussprechen, daß, wenn der Staat das Geld will, er den Rechtsweg zu betreten habe. —

Abg. v. Mayer: Ich glaube, daß die Kammer sich unmöglich für die Sache interessieren kann; haben die Petenten ein Recht, so werden sie Recht finden, haben sie keins, so kann sich die Kammer nicht für sie verwenden. Uebrigens kann man unmöglich Jemanden zu einem Vergleiche zwingen, auch den Staat nicht, welcher hier wie eine Privatperson erscheint. Die Kammer kann sich doch nicht auf den Standpunct eines Schiedsrichters stellen, das würde sie aber thun, wenn sie sich hier einmischen wollte. Nach §. 49. der Verfassungsurkunde haben die, welche sich verletzt glauben, den Rechtsweg zu betreten, und wäre die Sache so klar, wie der Referent meint, so würde die Sache schon vom Finanzminister beseitigt worden sein. Ich mag nicht weiter darauf eingehen, aber so viel ist gewiß, daß in Bezug auf die Quantität die Sache jedenfalls zweifelhaft ist. Wäre die Sache nicht schon bei der höchsten Behörde gewesen, so hätte ich geglaubt, man könnte sie zur Kenntnißnahme an die Regierung abgeben; da aber dieß bereits geschehen ist, so kann man nichts thun, als das Gesuch den Petenten zurückzugeben.

Abg. Sachse: Der Abg. v. Mayer würde Recht haben, wenn die Deputation zu einem bestimmten Antrage an die Kammer provocirte; das ist aber nicht der Fall; sie beantragt bloß die Empfehlung der Sache. Die Abweisung der Petenten hat die Deputation nicht bevorzugen können, und was die Befugniß betrifft, daß dann unzählige Petitionen an die Kammer gelangen würden, so glaube ich das nicht, und ich kann bemerken,

daß dergleichen Petitionen gar nicht vorgekommen sind, oder sind sie vorgekommen, so wurden sie von der Deputation an die Kammer gebracht.

Vicepräsident: Mir scheint die ganze Sache auf die Frage hinauszugehen: sind die Petenten berechtigt, von dem Vertrage wieder abzugehen oder nicht. Mit der Beantwortung dieser Frage können wir uns aber nicht abgeben, wenn wir nicht mit der Sache genau bekannt sind. Nun aber sind die Worte des Recesses zweifelhaft, die Sache betrifft ein streitiges Recht, und es würde also der Rechtsweg zu betreten sein, was aber nicht in das Finanzministerium, sondern in das Justizministerium einschlägt. Weder formell noch materiell kann ich die Petition für begründet halten. Uebrigens muß ich noch erwähnen, was ein Abg. vor mir sprach, daß mehrere Prästationen in dem Recess aufgenommen sind, welche die Sache zweifelhaft machen, und übrigens auch, ungeachtet eines neuen Gesetzes, überhaupt da die Leistungen fortbestehen, wo sie einmal hergebracht sind.

Referent: Meine Herren! es ist viel für und gegen die Sache gesprochen worden, ich kann mich aber nicht von den gegentheiligen Gründen überzeugen. Es wurde zunächst die Kammer darauf hingewiesen, ob Jemand einem Privatmann zu einem Vergleiche rathen würde. Ich sage, Jeder wird es thun, der bei einem Prozesse theilhaftig ist, welcher daraus entstehen könnte. Glaubt er zur Mitleidenheit gezogen zu werden, so wird es allerdings in seiner Competenz liegen, einen Vergleich anzurathen. Das Staatsvermögen und dessen Bewahrer, die Stände, scheinen mir hier in einem ähnlichen Falle sich zu befinden. Von einem Abgeordneten wurde bemerkt, daß sich eine Menge verschiedener Prästationen herausgestellt hätten, die früher die Petenten zu leisten gehabt hätten; ich bemerke aber, daß nach der Fassung des Berichtes, welchen ich vorgetragen habe, und aus der Fassung des Recesses selbst hervorgeht, daß hauptsächlich die ganze Summe zur Besoldung von zwei Personen ausgesetzt und späterhin bloß als Anhängsel hinzugefügt wurde, die betreffenden Gemeinden sollten dagegen auch von Tagddiensten befreit bleiben. In dieser Beziehung ist die Sache offenbar klar, und das Gesetz, welches hier angezogen werden muß, spricht sich deutlich darüber aus, daß Aequivalentgelder für die Unterhaltung vormaliger Wildzäune erlassen sein sollen. Ein anderer Abgeordneter glaubte, die Kammer dürfe nur intercediren, wenn von einem gesetz- und ordnungswidrigen Verfahren der Beamten die Rede sei. Ich glaube aber, wenn ein solches unglückliches Verhältniß eintreten sollte, so würde die Kammer eine ganz andere Stellung einnehmen müssen; hier handelt es sich nicht um einen solchen Fall, sondern um eine Petition, und ich glaube nicht, daß der Kammer die Befugniß bestritten werden könne, sich in solchen Fällen, wo das Recht auf der Hand zu liegen scheint, für ein solches zu verwenden. Der Abgeordnete glaubt, es müßten unter diesen Umständen allemal die Petenten auf den Rechtsweg verwiesen werden. Unter solchen Voraussetzungen bitte ich Sie, mm. Hh., mir zu sagen, was von dem Petitionsrechte noch übrig bleiben soll?